Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 01. März 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Landschaftsausschuss	1
§ 2	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2
§ 3	Personalausschuss	4
§ 4	Sozialausschuss	5
§ 5	Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug	6
§ 6	Schulausschuss	8
§ 7	Landesjugendhilfeausschuss	8
§ 8	Kulturausschuss	9
§ 9	Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt	10
§ 10	Rechnungsprüfungsausschuss	14
§ 11	Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen	15
§ 12	Ausschuss für IT und Digitales	16
§ 13	Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde	17
§ 14	Allgemeines	19
§ 15	Inkrafttreten	19

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 01. März 2026

§ 1 Landschaftsausschuss

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um solche Angelegenheiten, die er den Fachausschüssen oder der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes zur selbständigen Entscheidung übertragen hat.

(2) Die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen in den Fachausschüssen erfolgt nach dem vom Landschaftsausschuss festgelegten Verteiler.

(3) Über den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses ist der Landschaftsausschuss zu unterrichten.

§ 2 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für haushalts- und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht im Einzelfall andere Fachausschüsse Entscheidungskompetenz haben sowie für Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt über:

1. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen mit Gesamtkosten von über 2 Mio. bis 10 Mio. EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden, sowie Sanierungs- und Umbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 4 Mio. bis 10 Mio. EUR

2. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von 500.000 EUR bis zu 1 Mio. EUR mit Ausnahme des Verkaufs von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL

3. Erlass von Ansprüchen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LWL bei Beträgen von mehr als 2.500 EUR

4. Erlass aus anderen Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne und Finanzpläne der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL

2. Geprüfter Entwurf des Jahresabschlusses

3. Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus ähnlichen Rechtsgeschäften

4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL

5. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 10 Mio. EUR über die der Landschaftsausschuss entscheidet

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss bedürfen

7. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL

8. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL

9. Höhe der Benutzerentgelte mit Ausnahme der Pflegesätze der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL

10. Jahresabschluss der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)

11. Angelegenheiten aller Beteiligungsunternehmen und der Guts- und Waldwirtschaften

12. Angelegenheiten der Geschäftsführung der Kommunalen Versorgungskassen

13. Angelegenheiten der nicht wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO

14. Satzungen, Richtlinien und Angelegenheiten von finanzwirtschaftlicher Bedeutung

(4) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zu unterrichten über:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung die Kämmerin bzw. der Kämmerer gemäß § 7 der Haushaltssatzung i. V. m. den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung die Zustimmung erteilt hat

2. Erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL sowie Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen, denen nach § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) zugestimmt wurde

3. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 500.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 300.000 EUR

4. Den ungeprüften Entwurf des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

5. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen

6. Wesentliche, die Beteiligungsunternehmen und Stiftungen an denen der LWL beteiligt ist betreffende Entwicklungen

§ 3 Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich Personal und Organisation. Er hat außerdem die Funktion des Beschwerdeausschusses.

(2) Der Personalausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Personalangelegenheiten, für die der Landschaftsausschuss zuständig ist, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen in Trägerschaft des LWL

2. Generelle Personalangelegenheiten, die den Landschaftsverband Westfalen-Lippe insgesamt betreffen

3. Organisationsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

4. Verkauf von bebauten Grundstücken an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL

5. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die ausdrücklich oder dem Inhalt nach an die Landschaftsversammlung oder die Ausschüsse gerichtet sind, ausgenommen hiervon sind:

   a) Dienstaufsichtsbeschwerden
   b) Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Beschwerdekommission für den Bereich Gesundheit und Krankenhäuser fallen
   c) Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Beschwerdekommission für den Bereich Maßregelvollzug fallen
   d) Beschwerden über Sachverhalte, über die aufgrund förmlicher Rechtsbehelfe im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist
   e) Beschwerden über Sachverhalte, für die der LWL nicht zuständig ist

(3) Der Personalausschuss ist zu unterrichten über:

1. Tarifangelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung

2. Generelle Angelegenheiten der Dienst- und Mietwohnungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

3. Beschwerden, die nach Abs. 2 Nummer 5a, 5d und 5e ausgenommen sind, soweit sie an die Landschaftsversammlung oder an die Ausschüsse gerichtet sind

§ 4 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für und beschließt empfehlend über grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge sowie der Kriegsopferversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts, der Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) sowie der Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein, des Schwerbehindertenrechts sowie des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) mit den dazugehörigen Verordnungen.

(2) Der Sozialausschuss beschließt über:

1. Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des LWL stehen, durch Darlehen und einmalige Zuschüsse bis zu 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des LWL

2. Vergabe von Landesmitteln zur Ergänzung und Ersatzbeschaffung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des LWL stehen

3. Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 150.000 EUR im Einzelfall.

(3) Der Sozialausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, die nicht in der Trägerschaft des LWL stehen, durch Darlehen und einmalige Zuschüsse über 150.000 EUR mit Haushaltsmitteln des LWL durch Bürgschaften

2. Satzungen über die Heranziehung der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nach § 2 AG SGB IX, der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden nach § 3 AG SGB XII und des Schwerbehindertenrechts und über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts bei den kreisfreien Städten, Kreisen und großen kreisangehörigen Städten

3. Grundkonzeption zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Gemeindepsychiatrie in Westfalen-Lippe

4. Hinwirkung auf ein sozialraumorientiertes, inklusives Angebot zur Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung

5. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen in organisatorischer Verbindung mit Krankenhäusern, Wohnverbünden und Pflegezentren des LWL

(4) Der Sozialausschuss ist zu unterrichten über:

1. die Verwendung der Ausgleichsabgabe bei Auszahlungen über 100.000 EUR und unter 150.000 EUR.

2. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen

(5) Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe besteht, soweit nicht die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses nach § 9 dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.

§ 5 Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug

(1) Der Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug ist zuständig für die gesundheitspolitischen Angelegenheiten des LWL und für die Angelegenheiten der LWL-Kliniken, einschließlich der LWL-Tageskliniken und LWL-Ambulanzen und Sonderversorgungsaufgaben gemäß Betriebssatzung der Krankenhäuser, mit Ausnahme der dem Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde übertragenen Zuständigkeiten. Der Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug ist zuständig für die gesundheitspolitischen Angelegenheiten des LWL und die Angelegenheiten der LWL-Maßregelvollzugskliniken, der LWL-Klinken

(2) Der Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug beschließt über:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den LWL-Kliniken und in den LWL-Maßregelvollzugskliniken im Rahmen des durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums aufgestellten Vollstreckungsplans für den Maßregelvollzug

2. Benennung der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Jahresabschlüsse

3. Zustimmung zur Dienstanweisung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen

4. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen

5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen

6. Durchführung von Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes im Rahmen des § 7 Abs. 2 Satz 3 GemKHBVO

7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertretungen der LWL-Maßregelvollzugskliniken sowie der Mitglieder der Betriebs- und Einrichtungsleitungen und deren Vertretungen der LWL-Kliniken sowie LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde, soweit diese unselbständiger Teil einer LWL-Klinik sind oder diese in Personalunion auch Mitglied der Betriebsleitung einer LWL-Klinik sind

8. Berufung der Beiratsmitglieder an den. geplanten LWL-Maßregelvollzugskliniken

(3) Der Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne der LWL-Kliniken und der LWL-Maßregelvollzugskliniken

2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Kliniken und der LWL-Maßregelvollzugskliniken und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Kliniken und den LWL-Maßregelvollzugskliniken

3. Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL durch die LWL-Kliniken und die LWL-Maßregelvollzugskliniken

4. Grundkonzeption für die psychiatrische Gesamtversorgung in Westfalen-Lippe, einschließlich des komplementären und ambulanten Bereiches sowie der Entwicklung von Verbundstrukturen vor Ort mit sektorenübergreifenden Präventions- und Unterstützungsangeboten, die das Lebensumfeld der Patientinnen und Patienten einbeziehen sowie die Grundkonzeption für die psychiatrische Gesamtversorgung des Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe

5. Grundsatzfragen bei der Entwicklung der LWL-Kliniken und der LWL-Maßregelvollzugskliniken

6. Schaffung neuartiger Dienste und Einrichtungen an den LWL-Kliniken

7. Angelegenheiten der Beschwerdekommission

8. Personalangelegenheiten von Beamtinnen bzw. Beamten in den LWL-Maßregelvollzugskliniken und in den LWL-Kliniken sowie den unselbständigen LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünden soweit der Landschaftsausschuss zuständig ist

(4) Der Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug ist zu unterrichten über:

1. Die endgültig vereinbarten Vergütungssätze

2. Unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen

3. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

4. Erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen, die nicht der Beschlussfassung gem. Abs. 2 Ziffer 5 unterliegen, sowie Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen, denen die Direktorin/der Direktor des LWL und die/der Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit, Krankenhäuser und oder ein anderes dem Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug angehörenden Mitglied der Landschaftsversammlung wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

5. Zwischenberichte der Betriebsleitungen

6. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des LWL, die die gesundheitspolitischen Aufgaben sowie den Krankenhausbereich und die Pflege- und Wohnverbundbereiche oder den Maßregelvollzug berühren

7. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen

8. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen

§ 6 Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aller in der Trägerschaft des LWL befindlichen LWL-Schulen sowie für Angelegenheiten der Schülerinternate und des LWL-Berufsbildungswerkes Soest.

(2) Der Schulausschuss beschließt über:

1. Den Vorschlag des Schulträgers zur Bestellung von Schulleitungen (§ 61 Abs. 2, Satz 1 Schulgesetz NRW) an den LWL-Förderschulen und den LWL-Schulen für Kranke

2. Die Benennung von Vertretungen als beratende Mitglieder in der jeweiligen Schulkonferenz der LWL-Schulen (§ 75 Abs. 1 Schulgesetz NRW)

3. Die Namensgebung der Förderschulen

(3) Der Schulausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Schulentwicklungsplanung für LWL-Schulen

2. Raumbedarf für die LWL-Schulen, LWL-Schülerinternate und das LWL-Berufsbildungswerk Soest

3. Errichtung, Änderung und Auflösung von LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und LWL-Berufsbildungswerk Soest

4. Durchführung von Schulversuchen

5. Ausgestaltung des therapeutischen, pflegerischen und erzieherischen Dienstes in LWL-Schulen, LWL-Schülerinternaten und dem LWL-Berufsbildungswerk Soest

§ 7 Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für den Geschäftsbereich des Landesjugendamtes und für grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Die Zuständigkeit für den Geschäftsbereich des Landesjugendamtes richtet sich unter Einbeziehung der nachstehenden Regelungen nach den Bestimmungen des KJHG, der Ausführungsgesetze des Landes NRW zum KJHG und der Satzung des Landesjugendamtes.

(2) Die Beschluss- und Beratungszuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses richten sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 Ziff. 2) der Satzung des Landesjugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege.

(2) Der Kulturausschuss beschließt über:

1. Gewährung von Zuwendungen von 20.000 EUR bis 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL- Amtes für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien

2. Gewährung von Zuwendungen an Freilichtbühnen

3. Bildung der Jury aus Anlass der Verleihung von Kulturpreisen

4. Vergabe des Förderpreises für westfälische Landeskunde

(3) Der Kulturausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Schaffung neuer Einrichtungen und wesentliche Umstrukturierungen in Einrichtungen der Kulturpflege

2. Gesamtentwicklungspläne für die LWL-Museen

3. Gewährung von Zuwendungen über 200.000 EUR des LWL-Museumsamtes für Westfalen, des LWL-Archivamtes für Westfalen und des LWL-Amtes für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen auf der Grundlage bestehender Richtlinien

4. Eintrittsgeldregelungen für die LWL-Museen

5. Förderung der Biologischen Stationen und vergleichbarer Einrichtungen in Westfalen-Lippe und Anpassung der Naturparkförderung unter Berücksichtigung der der GeoParks

(4) Der Kulturausschuss ist zu unterrichten über wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen und Stiftungen.

§ 9 Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt

(1) Der Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt ist zuständig für die Angelegenheiten des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes (LWL-BLB). Er ist zugleich Betriebsausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung. Darüber hinaus ist er ist zuständig für klima- und umweltrelevante Angelegenheiten des LWL und seiner Einrichtungen.

Der Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt ist der Betriebsausschuss für den LWL-BLB.

(2) Der Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt beschließt über:

1. Benennung der Prüferinnen bzw. Prüfer für den Jahresabschluss des LWL-BLB

2. Zustimmung zu nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen den Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan des LWL-BLB

3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan des LWL-BLB, wenn sie mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen

4. Einstellungen im LWL-BLB in der Entgeltgruppe 15 TVöD

5. Die Entlastung der Betriebsleitung des LWL-BLB

6. Die Förderung der Biologischen Stationen und vergleichbarer Einrichtungen in Westfalen-Lippe und Anpassung der Naturparkförderung unter Berücksichtigung der GeoParks.

(3) Der Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Grundsatzentscheidungen mit Umweltrelevanz, die sich auf Bauvorhaben, den Gebäudebestand oder die Liegenschaften des LWL beziehen

2. Einsatz und Verwendung umweltfreundlicher Stoffe (einschl. Ver- und Entsorgung) in den Einrichtungen und Beteiligungen des LWL

3. Grundsatzfragen einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Energieversorgung und -erzeugung in allen Bereichen des LWL

4. Die Bewirtschaftung, Nutzung und Verpachtung der Liegenschaften des LWL nach den Grundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

5. Umsetzung der Richtlinien über energetische, ökologische und baubiologische Aspekte bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen des LWL

6. Angelegenheiten der Guts- und Waldwirtschaften des LWL

7. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen, soweit sie für den LWL von Bedeutung sind

8. Durchführung der vom Landschaftsausschuss befürworteten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LWL

9. Anregungen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Teilen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, sofern es um Bauplanungen, Bauvorhaben oder den Einsatz von Bauprodukten geht

10. Grundsatzfragen der Einführung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen, soweit die Nutzung der Gebäude oder Liegenschaften berührt ist

11. Strukturuntersuchungen, Zielplanungen und Raumprogramme für Einrichtungen des LWL

12. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen mit Gesamtkosten von über 2 Mio. EUR, die zur Aufgabenerfüllung des LWL errichtet werden, sowie Sanierungs- und Umbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 4 Mio. EUR

13. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EUR sowie Verkauf von Grundstücken an Mitglieder der Landschaftsversammlung und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL

14. Wesentliche organisatorische und personelle Maßnahmen im LWL-BLB

15. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitung des LWL-BLB

16. Klimaziele und das Klimaschutzkonzept

17. Richtlinien für die Berücksichtigung von Klima- und Umweltbelangen

18. Angelegenheiten der Energieerzeugung, der Energiebeschaffung und der Energieversorgung

19. Grundsatzentscheidungen mit Klima- und Umweltrelevanz sowie bei klima- und umweltrelevanten Angelegenheiten (Klima, Energie, Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Abfall)

20. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung klima- und umweltfreundlicher Stoffe und Technologien sowie über Grundsätze für die Ver- und Entsorgung beim LWL

21. Angelegenheiten des Mobilitätsmanagements

22. Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LWL und deren ökologisch sinnvolle Nutzung

23. Grundsatzfragen zum Einsatz von biologischen und regionalen Lebensmitteln

24. Stellungnahme zu den vom Landschaftsausschuss befürworteten Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LWL

25. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LWL-Einrichtungen

26. Initiativen und interne Anreizprogramme des LWL zum Klimaschutz, zur Abfallvermeidung und zur Ressourcenschonung

27. Anpassungsmaßnahmen an Klimaveränderungen

28. Förderung der Naturparke und Wanderwege

29. Bewilligung von Zuwendungen aus klima- und umweltrelevanten Förderprogrammen des LWL

30. Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres

31. Angelegenheiten des LWL-Amtes für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur für Westfalen, soweit im Einzelfall Belange des Klima- und Umweltschutzes betroffen sind

32. Fachliche Angelegenheiten für umweltrelevante Einrichtungen, insbesondere für die Außenstelle „Heiliges Meer" des LWL-Museums für Naturkunde

(4) Der Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt ist zu unterrichten über:

1. Bau- und liegenschaftsbezogene Fragen des Umweltschutzes, soweit sie in die Zuständigkeit des LWL fallen

2. Technische Neuerungen und gesetzliche Änderungen im Bereich Umwelt, sofern diese Vorhaben oder die Liegenschaften des LWL betreffen können

3. Vergaben von Bauleistungen (VOB) ab 750.000 EUR Vergabesumme sowie Aufträge über Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen (GWB, VgV) von jeweils mehr als 150.000 EUR Honorarsumme im Baubereich in einem quartalsweisen Bericht

4. Grundstücksverträge mit einem Wert bis zu 500.000 EUR bzw. Erbbauverträge mit einem Wert bis zu 300.000 EUR

5. Erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) für Einzelvorhaben im Vermögensplan des LWL-BLB, die nicht der Beschlussfassung gem. Abs. 2 Ziffer 3 unterliegen, sowie Mehrauszahlungen im Vermögensplan des LWL-BLB, denen die Direktorin/der Direktor des LWL und die/der Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Klima und Umwelt oder ein anderes dem Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt angehörenden Mitglied der Landschaftsversammlung wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

6. Stellenbesetzungen im LWL-BLB in den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD sowie Kündigungen durch den LWL-BLB in den Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD

7. Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie die Klima- und Umweltaspekte im Rahmen des zentralen Einkaufes in einem jährlichen Bericht

8. Aktivitäten, die das Umweltimage des LWL und seiner Einrichtungen berühren

9. Langfristige Vorlaufplanungen für klima- und umweltrelevante Maßnahmen, Projekte und Ausstellungen

10. Technische Neuerungen und gesetzliche Änderungen im Bereich Klima und Umwelt, sofern Belange des LWL betroffen sind

11. Anregungen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Teilen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, sofern Belange des LWL betroffen sind

12. Stellungnahmen zu Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen, soweit sie klima- und umweltrelevant und für den LWL von Bedeutung sind (Kulturlandschaftspläne)

13. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Gesamtabschlusses des LWL.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt über:

1. Prüfungsaufträge an das LWL-Rechnungsprüfungsamt

2. Abgabe einer Stellungnahme (Schlussbericht) zum Bericht des LWL-Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Erlass bzw. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das LWL-Rechnungsprüfungsamt

2. Bestellung und Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters des LWL-Rechnungsprüfungsamtes, ihrer bzw. seiner Vertretung und der Prüferinnen bzw. Prüfer

3. Prüfungsplanung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes für das jeweils kommende Kalenderjahr

§ 11 Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen ist als Ausschuss gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen LWL-Jugendhilfezentrum Marl, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm und LWL-Jugendheim Tecklenburg.

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen beschließt in den Fällen, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Er beschließt ferner über:

1. Die strategische Ausrichtung der Arbeit der LWL-Jugendheime

2. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen i. S. v. § 15 EigVO, es sei denn, dass sie unabweisbar sind

3. Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen

4. Benennung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen hat beratende Befugnis bei der Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen.

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen ist zu unterrichten über:

Erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen, die nicht der Beschlussfassung gem. Abs. 2 Ziffer 3 unterliegen, sowie Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen, denen die Direktorin/der Direktor des LWL und die/der Vorsitzende des Ausschusses Jugendheime oder ein anderes dem Ausschuss für Jugendhilfeeinrichtungen angehörenden Mitglied der Landschaftsversammlung wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

§ 12 Ausschuss für IT und Digitales

(1) Der Ausschuss für IT und Digitales ist zuständig für die grundsätzliche Ausrichtung auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und der digitalen Transformation und allen Aufgabenbereichen des LWL.

(2) Der Ausschuss für IT und Digitales hat beratende Befugnis, insbesondere bei Grundsatzfragen für folgenden Angelegenheiten:

1. Entwicklung und Ausgestaltung digitaler Strategien / IT-Strategien

2. IT- und Digitalisierungsprojekte mit verbandspolitischer Bedeutung

3. Weiterentwicklung des digitalen Leitbildes des LWL

4. Ermöglichung und Förderung von Teilhabe durch Digitalisierung

5. Organisatorischer und kultureller Wandel

(3) Der Ausschuss für IT und Digitales ist zu unterrichten über:

1. Chancen und Risiken neuer Technologien und ihrer Bedeutung für den LWL

2. Den aktuellen Stand der Digitalisierung im LWL

3. Den Abschluss von Projekten von verbandspolitischer Bedeutung

4. Den Stand der Informationssicherheit

5. Den Datenschutzbericht

6. Weiterentwicklung personenzentrierter digitaler Unterstützung von Menschen mit Behinderung

7. Kooperationen mit Dritten

8. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen.

§ 13 Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde

(1) Der Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde ist zuständig für alle Angelegenheiten der LWL-Wohnverbünde und LWL-Pflegezentren mit Ausnahme der dem Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzugvorbehaltenen Zuständigkeiten für die unselbständigen LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde als Teil der jeweiligen LWL-Klinik.

(2) Dem Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde sind folgende Angelegenheiten in Bezug auf die selbständigen Betriebe nach § 3 der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen der Betriebe

2. Benennung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss

3. Zustimmung zu den nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes. Der Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde ist unverzüglich zu unterrichten

4. Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen

5. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Betriebsleitungsmitglieder, soweit die Zuständigkeit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 beim Ausschuss für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzugliegt. In dringenden Fällen kann der Direktor bzw. die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsleitung beauftragen

(3) Der Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde hat beratende Befugnis, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde

2. Feststellung der Jahresabschlüsse der LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde und der Verwendung von Gewinnen oder die Behandlung von Verlusten bei den LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde

3. Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL durch die selbständigen Betriebe nach § 3 der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde

4. Grundsatzfragen bei der Entwicklung LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde

5. Personalangelegenheiten von Beamtinnen bzw. Beamten in den selbständigen Betrieben nach § 3 der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde
6. Angelegenheiten der Beschwerdekommission

7. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Kaufmännischen Direktorin bzw. des Kaufmännischen Direktors, soweit diese in Personalunion sowohl der Betriebsleitung von LWL-Kliniken als auch der selbständigen Betriebe nach § 3 der Satzung LWL-Wohnverbünde und LWL-Pflegezentren angehören oder angehören sollen. In diesem Fall berät der Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde die Beschlüsse des Ausschusses für Gesundheit, Krankenhäuser und Maßregelvollzug vor

(4) Der Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde ist zu unterrichten über:

1. Die endgültig vereinbarten Vergütungssätze

2. Unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen

3. Nicht unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen in den Erfolgsplänen, denen die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

4. Erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15 % und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen, die nicht der Beschlussfassung gem. Abs. 2 Ziffer 4 unterliegen, sowie Mehrauszahlungen in den Vermögensplänen, denen die Direktorin/der Direktor des LWL und die/der Vorsitzende des Ausschusses LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbünde oder ein anderes dem Ausschuss für Pflegezentren und Wohnverbünde angehörenden Mitglied der Landschaftsversammlung wegen Eilbedürftigkeit zugestimmt hat

5. Zwischenberichte der Betriebsleitungen, die die Pflege- und Wohnverbundbereiche berühren

6. Stellungnahme zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie Satzungen des LWL, die die Pflege- und Wohnverbundbereiche berühren

7. Grundsatzfragen der Fort- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen

8. Wesentliche Angelegenheiten der entsprechenden fachlichen Beteiligungen

§ 14 Allgemeines

Die in der Landschaftsverbandsordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften und in Satzungen enthaltenen Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01. März 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 16. Dezember 2024 außer Kraft.